

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

STUDIENGANG:

MEDIENINFORMATIK

Aufgrund des § 86 Abs. 7 Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung des Prüfungsausschusses für den Studiengang Medieninformatik und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende

Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Wedel für den Studiengang Medieninformatik erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Das Studienvolumen soll dabei 250 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplom-Hauptprüfung unter Einbeziehung eines integrierten Praxissemesters nach dem achten Studiensemester abschließt.
- (3) Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die inhaltlichen Grundlagen der Fachrichtung, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung so weit angeeignet hat, dass sie oder er das weitere Studium mit Erfolg betreiben kann.
- (4) Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Die Fachhochschule verleiht nach bestandener Diplom-Hauptprüfung den Hochschulgrad "Diplom-Medieninformatikerin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Medieninformatiker (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Medieninform. (FH)".

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Wedel als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden
 - b) einem nach § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers als stellvertretende Vorsitzende bzw. als stellvertretender Vorsitzender
 - c) i.d.R. fünf Mitgliedern des Lehrkörpers, die im Studiengang Medieninformatik eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt i.d.R. drei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 4 Organisation der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferinnen oder Prüfer für die Prüfungen jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen den Kandidatinnen und den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung können Prüfungskommissionen gebildet werden. Die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission wird bestimmt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einer Prüfungskommission müssen mindestens zwei Mitglieder angehören.
- (5) Prüfungsberechtigt ist jedes Mitglied des Lehrkörpers, das eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in der Fachrichtung der Kandidatinnen oder Kandidaten ausübt. Sie oder er muss die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 4 Hochschulgesetz erfüllen. Dies gilt auch für Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

- (7) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
- die Immatrikulation an der Fachhochschule Wedel im Studiengang Medieninformatik, ohne dass eine Unterbrechung oder Beurlaubung vom Studium vorliegt,
 - das die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Prüfungen vorliegen.
- (8) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur dann abgelehnt werden, wenn
- die in Abs. 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung "endgültig nicht bestanden" hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Prüfungen

- (1) Prüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Teilprüfungen zusammen.
- (2) Teilprüfungen werden erbracht als
- Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
 - mündliche Prüfungen
 - Seminare und Projekte
 - Hausarbeiten
 - Übungen und Praktika.
- (3) Art und Anzahl von Prüfungsvorleistungen sind in der Studienordnung festgelegt. Ihre erfolgreiche Ableistung kann Voraussetzung für die Zulassung zur einer Teilprüfung und für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung sein.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Schwerbehindertenausweises verlangt werden.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) In **Klausuren** und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Kandidatinnen oder die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens vier Zeitstunden. Die Klausuraufgaben werden auf Vorschlag der Prüferinnen oder der Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Prüferinnen oder Prüfer sind diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Lehrveranstaltungen zu dem Prüfungsfach durchgeführt haben. Sofern eine Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird, einigen sich diese auf eine Note. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Arbeiten sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig unter Prüfungsbedingungen zu schreiben.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (2) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zugeben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

- (3) In **Seminaren, Projekten, Hausarbeiten, Übungen und Praktika** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet zu bearbeiten vermag. Die Bewertung des mündlichen Teils ist wie bei einer mündlichen Prüfung in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wedel Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Wedel im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen **sowie Absprachen** im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen bestehen, entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die bzw. der das jeweilige Fach vertritt. Sie oder er kann ergänzende Prüfungsleistungen verlangen. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.
- (5) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Prüfungszeitraum

- (1) Die Diplom-Vorprüfung muss spätestens am Ende des 7. Studiensemesters abgelegt werden.
- (2) Die Diplom-Hauptprüfung muss spätestens am Ende des 15. Studiensemesters abgelegt werden.
- (3) Auf diesen Zeitraum werden genehmigte Urlaubssemester und Beurlaubungen aus wichtigem Grund (Krankheitsfall, Schwangerschaft, Einberufung zur Bundeswehr, Zivildienst) nicht angerechnet.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der in Absatz 1 und 2 genannte Prüfungszeitraum verlängert werden. Gründe für eine Fristverlängerung können nur solche sein, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen bei der oder dem einzelnen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung der oder des einzelnen muss auf Grund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Die maximal zu erzielenden Punkte pro Prüfung sind in der Studienordnung aufgeführt.

- (3) Eine Prüfung, die aus einer oder mehreren Teilprüfungen besteht, ist bestanden, wenn keine Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Eine Teilprüfung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die in der Studienordnung aufgeführte Mindestpunktzahl unterschritten wird.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus der Addition der Punkte der Teilprüfungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Punktbereiche definiert. Für die Fachnoten sind folgende Noten zu verwenden:

Punktbereich	Note		
100 - 95	1,0	1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
94 - 90	1,3		
89 - 85	1,7	2 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
84 - 80	2,0		
79 - 75	2,3		
74 - 70	2,7		
69 - 65	3,0	3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
64 - 60	3,3		
59 - 55	3,7		
54 - 50	4,0	4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
0 - 49	5,0		
		5 = nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

- (6) Die Gesamtnoten für die Prüfungen sowie für die Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung lauten:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	ausreichend
ab	4,1			nicht ausreichend

- (7) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder für das Versäumnis und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigen und ggf. die Prüfung für "nicht bestanden" und die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigen und ggf. das Prüfungsfach für "nicht bestanden" und die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Ist das Nichtbestehen der Diplom-Hauptprüfung festgestellt, so ist mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Meldefristen zur Ablegung einer Prüfung anmelden. Die Prüfungs- und Meldetermine sind jeweils für das folgende Semester bekannt zugeben.
- (2) Mit der ersten Meldung ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten eine Erklärung darüber vorzulegen, ob sie oder er bereits eine Diplom-Vor- oder Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden hat.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Falle einer Ablehnung schriftlich - mit.

§ 13 Umfang

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Teilprüfungen der in Anlage 1 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungen und den Prüfungsvorleistungen.

Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist und alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.
- (3) Die Gesamtnote wird ermittelt als arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungen entsprechend § 9 Abs. 7.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis erteilt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Diplom-Vorprüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Teilprüfung, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht möglich. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (2) Die Note "nicht ausreichend" (5,0) darf bei der zweiten Wiederholung in einem Prüfungsfach, in dem die Teilprüfung durch eine Klausur oder einen Test erbracht wird, nur nach mündlicher Nachprüfung erteilt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerterinnen oder Bewerter der Klausurarbeit sein. Wenn die Klausurarbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet worden ist, muss mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses der Prüfung beiwohnen und vor Festsetzung der Note angehört werden. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in der betreffenden Teilprüfung

"ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Klausur stehen.

- (3) Lautet die Note einer Prüfung oder Teilprüfung auch nach der zweiten Wiederholungsprüfung "nicht ausreichend" (5,0), ist die Diplom-Vorprüfung "endgültig nicht bestanden".
- (4) Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen uneingeschränkt wiederholbar.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Für das Verfahren bei der Diplom-Hauptprüfung gilt § 12 entsprechend.
- (2) Der ersten Meldung zu einem Prüfungsfach der Diplom-Hauptprüfung ist außerdem das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung hinzuzufügen.
- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist erforderlich
 - a) der Nachweis, dass alle Prüfungen der Anlage 2 sowie die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden,
 - b) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsvorleistungen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung,
 - c) die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der lt. Studienordnung geforderten fachpraktischen Ausbildung.

Die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung hat schriftlich innerhalb der festgelegten Meldefrist zu erfolgen.

§ 17 Umfang

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
 - a) den Teilprüfungen in den in Anlage 2 aufgeführten Pflichtprüfungsfächern und den Prüfungsvorleistungen,
 - b) der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium,
 - c) der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Für die Prüfungsbedingungen im Fach "Ausland" gelten die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Hochschule; mindestens ist in diesem Fach eine Klausur zu schreiben. Die Prüfungsinhalte sind mit der Partnerhochschule festzulegen.
- (3) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

- (4) Die Gesamtnote wird zu 60 v.H. aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen, zu 30 v.H. aus der Note der Diplomarbeit und zu 10 v.H. aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung berechnet.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Aufgabe ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Das Thema zur Diplomarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters ausgegeben werden, sofern sie oder er zu diesem Zeitpunkt die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Die Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben werden. Über Thema und Ausgabetermin ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (3) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Eine Diplomarbeit, die nach Fristablauf abgegeben wird, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen, ist Prüferin oder Prüfer das Mitglied des Lehrkörpers, das die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Über die Benotung der Diplomarbeit einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer im Sinne § 9 Abs. 5; im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) In dem zur Diplomarbeit gehörigen Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig erläutern und vertreten kann. Prüferin oder Prüfer soll eine oder einer der beiden Bewerterinnen oder Bewerter der Diplomarbeit sein. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einzelne Prüfungsfragen von Mitgliedern der Prüfungs-

kommission zulassen. Das Kolloquium dauert etwa 15 Minuten. Kann die Kandidatin oder der Kandidat im Kolloquium die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wiederholungstermin ist der nächste reguläre Prüfungstermin. Kann die Kandidatin oder der Kandidat auch bei der Wiederholung des Kolloquiums die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, wird die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 19

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung geht vom Thema der Diplomarbeit aus und umfasst die Fachgebiete, die mit dem Thema der Diplomarbeit zusammenhängen. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über das Fächerwissen hinaus in der Lage ist, zusammenhängende Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- (2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Über die Note zur mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

§ 20

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Diplomarbeit, Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote. Auf Antrag sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Hauptprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie ein Diploma Supplement. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Wedel versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Diplom-Hauptprüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Für die Wiederholung gilt § 15 entsprechend.
- (2) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

- (3) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (5) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörige Bewertung gewährt. Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Kandidatin oder des Kandidaten aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsverfahren benötigt werden. Die Diplomarbeit kann - auch teilweise - nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für die Studierenden, die im Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben (s.a. Anlage 1 und 2) oder für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2002/2003 und die am 31.12.2002 noch nicht die Diplom-Vorprüfung abgelegt hatten (s.a. Anlage 2).

Die vorstehende Ordnung für die Diplom-Prüfung im Studiengang Medieninformatik ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 6. August 2004 genehmigt worden.

Wedel, den 25.08.2004

FACHHOCHSCHULE WEDEL

staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel

Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms

Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH

Prof. Dr. Dirk Harms

Anlage 1

(gültig für Studierende mit Studienbeginn 01.10.2002 oder später)

Prüfungen der Diplom-Vorprüfung sind:

Prüfungsfach		Lehrveranstaltung		Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)
v100	Mathematik	u100	Analysis 1	Klausur	90
		v101	Lineare Algebra	Klausur	120
		v102	Statistik	Klausur	60
		v103	Numerische Mathematik	Klausur	120
v200	Medienwirtschaft	v201	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	90
		v203	Projektmanagement	Klausur	120
		v204	Finanzbuchhaltung (6 Wochen) Kosten- und Leistungsrechnung (6 Wochen) Medienmärkte 1	Klausur	180
v250	Mediengestaltung	v251	Anwendung Mediengestaltung Grundlagen Mediengestaltung	Klausur	180
		v252	Grundlagen Journalismus	Hausarbeit	
		v253	Prakt. Anwendung Mediengestaltung	Praktikum	
v300	AV-Bearbeitung	v301	Workshop AV-Bearbeitung 1	Praktikum	
		v302	Workshop AV-Bearbeitung 2	Praktikum	
v350	Einführung in die Informatik	v352	Digitale Kommunikation Einführung in die Informatik 1 Einführung in die Informatik 2	Klausur	180
v400	Programmierung	v401	Grundlagen der Programmierung	Klausur	60
		v402	Übg. Programmiersprachen 2	Übung	
		v404	Programmiersprachen 1 Programmiersprachen 2	Klausur	180

Anlage 2

(gültig für Studierende mit Studienbeginn 01.10.2002 oder später bzw. für Studierende mit Studienbeginn vor dem 01.10.2002 und die am 31.12.2002 noch nicht die Diplom-Vorprüfung abgelegt hatten)

Prüfungen der Diplom-Hauptprüfung sind:

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)
h100 Marketing	h104 Marketing	Klausur	90
h200 Medientechnik, Medienproduktion	h202 Medienproduktion	Klausur	120
	h203 Technik AV-Medien	Klausur	120
h250 Mediengestaltung	h251 Medienkonzeption 1 Medienkonzeption 2	Klausur	120
	h254 Medientheorie / Mediendidaktik	Klausur	120
h300 Computergrafik	h301 Prakt. Bildbearbeitung	Praktikum	
	h304 Übg. Grundlagen Computergrafik	Übung	
	h305 Prakt. Geom. Mod. + Animation 1	Praktikum	
	h306 Bildbearbeitung Grundlagen Computergrafik	Klausur	120
	h307 Geom. Modellierung + Animation 1	Klausur	120
h350 Programmierung	h351 Übg. C	Übung	
	h352 Übg. OOP	Übung	
	h353 C OOP	Klausur	180
h400 Systementwicklung	h402 SW-Ergonomie	Klausur	120
	h403 Internet und E-Commerce	Klausur	120
	h405 SW-Design SW-Engineering Systemanalyse	Klausur	180
h450 Rechnernetze	h451 Übg. UNIX + Internet	Übung	
	h452 Rechnernetze	Klausur	120
h500 Datenbanken	h453 Prakt. Rechnernetze	Praktikum	
	h501 Übg. Datenbanken	Übung	
h550 Recht	h503 Datenbanken 1	Klausur	120
	h550 Datenschutz Medienrecht	Klausur	180
h601 Seminar	h601 Sem. Multimediale Anwendungen 1	Seminar	
	h603 Projekt Medieninformatik 1	Projekt	
h900 Vertiefungsblock	h901 Assembler Übg. Assembler	Übung	
	h902 Medieninformationssysteme	Klausur	120
	h903 Projekt Medieninformatik 2	Projekt	
	h904 Prakt. Virtual Reality Virtual Reality	Klausur	120
	h905 Geom. Modellierung + Animation 2 Prakt. Geom. Mod. + Animation 2	Klausur	120
	h906 Workshop Medienkonzeption und -visualisierung	Praktikum	
	h907 Workshop Audio-Bearbeitung	Praktikum	
	h908 Betriebssysteme	Klausur	120
	h909 Content Management	Praktikum	
	h910 Expertensysteme	Klausur	120
	h911 OO-Datenbanken	Klausur	120
	h912 Compilerbau	Klausur	120
	h913 Verteilte Systeme	Klausur	90
	h914 Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	Klausur	90
	h915 Diskrete Mathematik	Klausur	90
	h916 Investition und Finanzierung 1	Klausur	120
	h917 Fallstudien	Hausarbeit	
h918 Organisationslehre Unternehmensführung 1 Unternehmensführung 2	Klausur	180	
	h919 Grundlagen des DLM	Klausur	150
h920 Sem. Multimediale Anwendungen 2	Seminar		
h949 Vorlesungen an der ausländ. Hochschule	unterschiedlich		
h998 Diplomarbeit (intern / extern)	h998 Diplomarbeit (intern / extern)	schriftl. Arbeit	
h999 Mündliche Abschlussprüfung	h999 Mündliche Abschlussprüfung	mündl. Prüfung	60

h900 Vertiefungsblock:

Die Wahlmöglichkeit im Vertiefungsblock ist abgeschlossen, wenn erstmalig eine Kombination gewählt oder erreicht wird, wo die Summe der maximal zu erzielenden Punkte ≥ 100 ist. Bei > 100 Punkten wird auf 100 Punkte normiert.

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

STUDIENORDNUNG

STUDIENGANG:

MEDIENINFORMATIK

Aufgrund des § 86 Abs. 7 Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung des Prüfungsausschusses für den Studiengang Medieninformatik folgende

Studienordnung (Satzung) der Fachhochschule Wedel für den Studiengang Medieninformatik erlassen:

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Medieninformatik vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem Ziel der Studienfachberatung aufzunehmen. Außerdem wird auf die Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Fachkenntnisse für eine selbständige Tätigkeit als Informatikerin oder Informatiker der Medieninformatik erwerben.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Wedel.

§ 4

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind
1. Vorlesungen
 2. Labore
 3. Übungen und Praktika
 4. Seminare und Projekte
 5. Sonstige Lehrveranstaltungen

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen definiert:
1. Vorlesungen:
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden;
 2. Labore:
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben in kleinen Gruppen;
 3. Übungen und Praktika:
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung;
 4. Seminare und Projekte:
Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion;
 5. Sonstige Lehrveranstaltungen:
Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 4 genannten. Sie werden als Lehrveranstaltungen ausgewiesen und bei der Ankündigung spezifiziert.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester, 3 für das Grundstudium (Abschluss mit der Diplom-Vorprüfung) und 5 für das Hauptstudium (Abschluss mit der Diplom-Hauptprüfung).
- (2) Der Regelstudienplan (siehe nachstehende Tabellen) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer, ihre Wochenstunden je Semester (SWS), unterteilt nach den Lehrveranstaltungsarten und gegliedert in Grund- und Hauptstudium.
- (3) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind im Regelstudienplan gekennzeichnet und sollten nacheinander besucht werden.

Spaltenbeschriftung	Bedeutung
Typ	<ul style="list-style-type: none"> • PL: Können max. 2 x wiederholt werden; ggf. mündliche Überprüfung • S1: Können max. 1 x wiederholt werden • SL: Können max. 2 x wiederholt werden • ÜP: Können max. 3 x wiederholt werden. • SoSL: Können - wenn sie noch nicht erfolgreich absolviert wurden - beliebig oft wiederholt werden.
Prüfungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Projekte/Seminare • Hausarbeiten • Übungen/Praktika • mündliche Prüfung • Testat
max. Prüfungsdauer	der Prüfungsleistung in Minuten
Prüfungsvorleistung	Angabe der Prüfungsfachnummer
Sem.	Verwaltungssemester, in dem erstmalig diese Prüfung abgelegt werden kann.
min. / max. Punkte	0 = Nachweis 15 = Klausur, Testat, Übungen (siehe Anmerkung unten) 100 = in der Regel bei Klausur n = bei mehreren SL- und/oder PL-Kombinationen (max. 100 Pkt.)

Anmerkung: sog. Bonuspunkte. Pro Prüfung können max. 15 (Bonus-)Punkte eingebracht werden. Bei mehreren „bonuspunkte-fähigen“ Teilprüfungen pro Prüfung wird das arithmetische Mittel genommen.

Tabelle 1a

(gültig für Studierende mit Studienbeginn 01.10.2002 oder später)

GRUNDSTUDIUM										
Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)	Prüfungsvorleistung	Sem.	Punkte			
							min.	max.		
u100	Übergangsprüfung	u100	Analysis 1	UP	Klausur	90		1	0	15
u200	Übergangsprüfung	u200	Programmiersprachen 1	UP	Klausur	90		1	0	15
v100	Mathematik	u100	Analysis 1	UP	Klausur	90		1	0	15
		v101	Lineare Algebra	PL	Klausur	120	u100	2	30	60
		v102	Statistik	PL	Klausur	60	u100	2	10	20
		v103	Numerische Mathematik	PL	Klausur	120	u100, u200	3	10	20
v200	Medienwirtschaft	v201	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	PL	Klausur	90	u100, u200	2	0	15
		v203	Projektmanagement	PL	Klausur	120		3	10	20
		v204	Finanzbuchhaltung (6 Wochen) Kosten- und Leistungsrechnung (6 Wochen) Medienmärkte 1	PL	Klausur	180	u100, u200	3	40	80
		v251	Anwendung Mediengestaltung Grundlagen Mediengestaltung	PL	Klausur	180	u100, u200	2	20	40
v250	Mediengestaltung	v252	Grundlagen Journalismus	SL	Hausarbeit		u100, u200	3	15	30
		v253	Prakt. Anwendung Mediengestaltung	SL	Praktikum			2	15	30
		v301	Workshop AV-Bearbeitung 1	SL	Praktikum			1	20	40
v300	AV-Bearbeitung	v302	Workshop AV-Bearbeitung 2	SL	Praktikum		v301	2	30	60
v350	Einführung in die Informatik	v352	Digitale Kommunikation Einführung in die Informatik 1 Einführung in die Informatik 2	PL	Klausur	180	u100, u200	3	50	100
v400	Programmierung	v401	Grundlagen der Programmierung	PL	Klausur	60		1	20	40
		v402	Übg. Programmiersprachen 2	SL	Übung			2	0	15
		v404	Programmiersprachen 1 Programmiersprachen 2	PL	Klausur	180	u100, u200, v402	2	30	60
v950	Nachweise zum VD	v951	Programm	SoSL	Praktikum		v402	3	0	0
		v952	Akustik Optik + Farbe	SL	Klausur	90		1	0	0
HAUPTSTUDIUM										
Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)	Prüfungsvorleistung	Sem.	Punkte			
							min.	max.		
n100	Marketing	n104	Marketing	PL	Klausur	90	u100, u200	3	50	100
n200	Medientechnik, Medienproduktion	n202	Medienproduktion	PL	Klausur	120	u100, u200	4	33	66
		n203	Technik AV-Medien	PL	Klausur	120		4	17	34
n250	Mediengestaltung	n251	Medienkonzeption 1 Medienkonzeption 2	PL	Klausur	120	u100, u200	3	30	60
		n254	Medientheorie / Mediendidaktik	PL	Klausur	120	VD	4	20	40
n300	Computergrafik	n301	Prakt. Bildbearbeitung	SL	Praktikum		u100, u200	6	0	15
		n304	Übg. Grundlagen Computergrafik	SL	Übung		u100, u200	5	0	15
		n305	Prakt. Geom. Mod. + Animation 1	SL	Praktikum		u100, u200	5	0	15
		n306	Bildbearbeitung Grundlagen Computergrafik	PL	Klausur	120	h301, h304, VD	5	30	60
		n307	Geom. Modellierung + Animation 1	PL	Klausur	120	VD	5	20	40
n350	Programmierung	n351	Übg. C	SL	Übung		u100, u200	4	0	15
		n352	Übg. OOP	SL	Übung		u100, u200	5	0	15
		n353	C OOP	PL	Klausur	180	h351, h352, v404	5	50	100
n400	Systementwicklung	n402	SW-Ergonomie	PL	Klausur	120	u100, u200	4	10	20
		n403	Internet und E-Commerce	PL	Klausur	120	h451	4	10	20
		n405	SW-Design SW-Engineering Systemanalyse	PL	Klausur	180	VD	6	30	60
n450	Rechnernetze	n451	Übg. UNIX + Internet	SoSL	Übung			3	0	0
		n452	Rechnernetze	PL	Klausur	120	h451	4	50	100
		n453	Prakt. Rechnernetze	SL	Praktikum		h451	5	0	15
n500	Datenbanken	n501	Übg. Datenbanken	SoSL	Übung			3	0	0
		n503	Datenbanken 1	PL	Klausur	120	h501	3	50	100
n550	Recht	n550	Datenschutz Medienrecht	PL	Klausur	180	u100, u200	4	50	100
n601	Seminar	n601	Sem. Multimediale Anwendungen 1	SL	Seminar		u100, u200	4	20	40
n900	Vertiefungsblock	n603	Projekt Medieninformatik 1	SL	Projekt		v251, v253	4	30	60
		n901	Assembler Übg. Assembler	SL	Übung		u100, u200	4	10	20
		n902	Medieninformationssysteme	PL	Klausur	120	VD	6	10	20
		n903	Projekt Medieninformatik 2	SL	Projekt		VD	6	20	40
		n904	Prakt. Virtual Reality Virtual Reality	PL	Klausur	120	VD	6	15	30
		n905	Geom. Modellierung + Animation 2 Prakt. Geom. Mod. + Animation 2	PL	Klausur	120	VD	6	15	30
		n906	Workshop Medienkonzeption und -visualisierung	SL	Praktikum		VD	4	10	20
		n907	Workshop Audio-Bearbeitung	SL	Praktikum		u100, u200	3	10	20
		n908	Betriebssysteme	PL	Klausur	120	VD	5	15	30
		n909	Content Management	SL	Praktikum		VD	6	10	20
		n910	Expertensysteme	PL	Klausur	120	VD	5	10	20
		n911	OO-Datenbanken	PL	Klausur	120	VD	6	15	30
		n912	Compilerbau	PL	Klausur	120	VD	5	10	20
		n913	Verteilte Systeme	PL	Klausur	90	VD	6	10	20
		n914	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	PL	Klausur	90	VD	5	15	30
		n915	Diskrete Mathematik	PL	Klausur	90	VD	5	15	30
		n916	Investition und Finanzierung 1	PL	Klausur	120	VD	4	15	30
		n917	Fallstudien	SL	Hausarbeit		VD	4	20	40
		n918	Organisationslehre Unternehmensführung 1 Unternehmensführung 2	PL	Klausur	180	VD	6	20	40
		n919	Grundlagen des DLM	PL	Klausur	150	VD	5	10	20
n920	Sem. Multimediale Anwendungen 2	SL	Seminar		VD	5	20	40		
n949	Vorlesungen an der ausländ. Hochschule	PL	unterschiedlich		VD	7	50	100		
n998	Diplomarbeit (intern / extern)	n998	Diplomarbeit (intern / extern)	S1	schriftl. Arbeit		VD	8	50	100
n999	Mündliche Abschlussprüfung	n999	Mündliche Abschlussprüfung	S1	mündl. Prüfung	60	diverse	8	50	100
n950	Nachweise zum HD	h851	Exkursion / Kongress 1	SoSL	Nachweis				0	0
		h955	Softwarepraktikum (C, OOP)	SL	Praktikum		h351, h352	6	0	0
		h958	Assistenz	SL	Praktikum		u100, u200		0	0
		h959	Betriebspraktikum (mind. 10 Wochen)	SoSL	Nachweis				0	0
		h960	Praxissemester (20 Wochen)	SoSL	Nachweis		VD	7	0	0
		h961	Praxissemester + Diplomarbeit	SoSL	Nachweis		h959, VD	7	0	0
h962	anerkannte Ersatzleistung (Praxissem.)	SoSL	Nachweis		VD	7	0	0		

n900 Vertiefungsblock:

Die Wahlmöglichkeit im Vertiefungsblock ist abgeschlossen, wenn erstmalig eine Kombination gewählt oder erreicht wird, wo die Summe der maximal zu erzielenden Punkte >= 100 ist. Bei > 100 Punkten wird auf 100 Punkte normiert.

Tabelle 1b

(gültig für Studierende mit Studienbeginn mit Studienbeginn vor dem 01.10.2002 und die am 31.12.2002 noch nicht die Diplom-Vorprüfung abgelegt hatten)

GRUNDSTUDIUM										
Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)	Prüfungsvorleistung	Sem.	Punkte			
							min.	max.		
u100	Übergangsprüfung	u100	Analysis 1	UP	Klausur	90		1	0	15
u200	Übergangsprüfung	u200	Programmiersprachen 1	UP	Klausur	90		1	0	15
u300	Übergangsprüfung	u300	Akustik	UP	Klausur	90		1	0	15
v100	Mathematik	u100	Analysis 1	UP	Klausur	90		1	0	15
		v101	Lineare Algebra Vektoralgebra	PL	Klausur	240	u100 - u300	2	30	60
		v102	Statistik	PL	Klausur	120	u100 - u300	2	10	20
v150	Grundlagen der Medientechnik	v103	Numerische Mathematik	PL	Klausur	120	u100 - u300	3	10	20
		u300	Akustik	UP	Klausur	90		1	0	15
		v152	Optik + Farbe Elektrotechnik / Elektronik 1 Elektrotechnik / Elektronik 2 Technik AV-Medien 1	PL	Klausur	180	u100 - u300	2	50	100
v200	Medienwirtschaft	v201	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	PL	Klausur	90	u100 - u300	2	0	15
		v202	Medienmärkte Projektmanagement Rechnungswesen 1	PL	Klausur	180	u100 - u300	3	50	100
v250	Mediengestaltung	v251	Anwendung Mediengestaltung Grundlagen Mediengestaltung	PL	Klausur	180	u100 - u300	2	20	40
		v252	Grundlagen Journalismus	SL	Hausarbeit		u100 - u300	3	15	30
		v253	Prakt. Anwendung Mediengestaltung	SL	Praktikum			2	15	30
v300	AV-Bearbeitung	v301	Workshop AV-Bearbeitung 1	SL	Praktikum			1	20	40
		v302	Workshop AV-Bearbeitung 2	SL	Praktikum		v301	2	30	60
		v303	Workshop Audio-Bearbeitung	SL	Praktikum		u100 - u300	3	0	15
v350	Grundlagen der Informatik	v352	Digitale Kommunikation EDV 1 EDV 2	PL	Klausur	180	u100 - u300	3	50	100
v400	Programmierung	v402	Übg. Programmiersprachen 2	SL	Übung			2	0	15
		v403	Grundlagen der Programmierung Programmiersprachen 1 Programmiersprachen 2	PL	Klausur	180	u100 - u300, v402	2	50	100
v950	Nachweise zum VD	v901	Programm	SoSL	Praktikum			3	0	0

HAUPTSTUDIUM												
Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)	Prüfungsvorleistung	Sem.	Punkte					
							min.	max.				
h100	Marketing	h104	Marketing	PL	Klausur	90	u100, u200	3	50	100		
h200	Medientechnik, Medienproduktion	h202	Medienproduktion	PL	Klausur	120	u100, u200	4	33	66		
		h203	Technik AV-Medien	PL	Klausur	120		4	17	34		
h250	Mediengestaltung	h251	Medienkonzeption 1 Medienkonzeption 2	PL	Klausur	120	u100, u200	3	30	60		
		h254	Medientheorie / Mediendidaktik	PL	Klausur	120	VD	4	20	40		
h300	Computergrafik	h301	Prakt. Bildbearbeitung	SL	Praktikum		u100, u200	6	0	15		
		h304	Übg. Grundlagen Computergrafik	SL	Übung		u100, u200	5	0	15		
		h305	Prakt. Geom. Mod. + Animation 1	SL	Praktikum		u100, u200	5	0	15		
		h306	Bildbearbeitung Grundlagen Computergrafik	PL	Klausur	120	h301, h304, VD	5	30	60		
		h307	Geom. Modellierung + Animation 1	PL	Klausur	120	VD	5	20	40		
		h351	Übg. C	SL	Übung		u100, u200	4	0	15		
h350	Programmierung	h352	Übg. OOP	SL	Übung		u100, u200	5	0	15		
		h353	C	PL	Klausur	180	h351, h352, v403	5	50	100		
		h402	SW-Ergonomie	PL	Klausur	120	u100, u200	4	10	20		
h400	Systementwicklung	h403	Internet und E-Commerce	PL	Klausur	120	h451	4	10	20		
		h405	SW-Design SW-Engineering Systemanalyse	PL	Klausur	180	VD	6	30	60		
		h451	Übg. UNIX + Internet	SoSL	Übung			3	0	0		
h450	Rechnernetze	h452	Rechnernetze	PL	Klausur	120	h451	4	50	100		
		h453	Prakt. Rechnernetze	SL	Praktikum		h451	5	0	15		
h500	Datenbanken	h501	Übg. Datenbanken	SoSL	Übung			3	0	0		
		h503	Datenbanken 1	PL	Klausur	120	h501	3	50	100		
h550	Recht	h550	Datenschutz Medienrecht	PL	Klausur	180	u100, u200	4	50	100		
h601	Seminar	h601	Sem. Multimediale Anwendungen 1	SL	Seminar		u100, u200	4	20	40		
h900	Vertiefungsblock	h603	Projekt Medieninformatik 1	SL	Projekt		v251, v253	4	30	60		
		h901	Assembler Übg. Assembler	SL	Übung		u100, u200	4	10	20		
		h902	Medieninformationssysteme	PL	Klausur	120	VD	6	10	20		
		h903	Projekt Medieninformatik 2	SL	Projekt		VD	6	20	40		
		h904	Prakt. Virtual Reality Virtual Reality	PL	Klausur	120	VD	6	15	30		
		h905	Geom. Modellierung + Animation 2 Prakt. Geom. Mod. + Animation 2	PL	Klausur	120	VD	6	15	30		
		h906	Workshop Medienkonzeption und -visualisierung	SL	Praktikum		VD	4	10	20		
		h907	Workshop Audio-Bearbeitung	SL	Praktikum		u100, u200	3	10	20		
		h908	Betriebssysteme	PL	Klausur	120	VD	5	15	30		
		h909	Content Management	SL	Praktikum		VD	6	10	20		
		h910	Expertensysteme	PL	Klausur	120	VD	5	10	20		
		h911	OO-Datenbanken	PL	Klausur	120	VD	6	15	30		
		h912	Compilerbau	PL	Klausur	120	VD	5	10	20		
		h913	Verteilte Systeme	PL	Klausur	90	VD	6	10	20		
		h914	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	PL	Klausur	90	VD	5	15	30		
		h915	Diskrete Mathematik	PL	Klausur	90	VD	5	15	30		
		h916	Investition und Finanzierung 1	PL	Klausur	120	VD	4	15	30		
		h917	Fallstudien	SL	Hausarbeit		VD	4	20	40		
		h918	Organisationslehre Unternehmensführung 1 Unternehmensführung 2	PL	Klausur	180	VD	6	20	40		
		h919	Grundlagen des DLM	PL	Klausur	150	VD	5	10	20		
		h920	Sem. Multimediale Anwendungen 2	SL	Seminar		VD	5	20	40		
		h949	Vorlesungen an der ausländ. Hochschule	PL	unterschiedlich		VD	7	50	100		
		h998	Diplomarbeit (intern / extern)	h998	Diplomarbeit (intern / extern)	S1	schriftl. Arbeit		VD	8	50	100
		h999	Mündliche Abschlussprüfung	h999	Mündliche Abschlussprüfung	S1	mündl. Prüfung	60	diverse	8	50	100
		h950	Nachweise zum HD	h951	Exkursion / Kongress 1	SoSL	Nachweis			0	0	0
				h955	Softwarepraktikum (C, OOP)	SL	Praktikum		h351, h352	6	0	0
				h958	Assistenz	SL	Praktikum		u100, u200	0	0	0
h959	Betriebspraktikum (mind. 10 Wochen)			SoSL	Nachweis			0	0	0		
h960	Praxissemester (20 Wochen)			SoSL	Nachweis		VD	7	0	0		
h961	Praxissemester + Diplomarbeit			SoSL	Nachweis		h959, VD	7	0	0		
h962	anerkannte Ersatzleistung (Praxissem.)			SoSL	Nachweis		VD	7	0	0		

h900 Vertiefungsblock:

Die Wahlmöglichkeit im Vertiefungsblock ist abgeschlossen, wenn erstmalig eine Kombination gewählt oder erreicht wird, wo die Summe der maximal zu erzielenden Punkte >= 100 ist. Bei > 100 Punkten wird auf 100 Punkte normiert.

Tabelle 2

STUDIENORDNUNG											
Medieninformatik											
Beginn >= WS2002											
MI12.0											
GRUNDSTUDIUM											
	Mathematik / Grundlagen	Wirtschaftswissenschaft	Informatik / Informationstechnik	Medien: Grundlagen und Anwendungen	Vertiefungsblock	SWS					
1	Analysis 1 WS Optik + Farbe, Akustik	4 + 4 4 + 0	Finanzbuchhaltung (6 Wochen)	2 + 0	Grundlagen der Programmierung Einführung in die Informatik 1 Programmiersprachen 1 Einführung in das Internet	4 + 1 2 + 0 3 + 1 0 + 0	Grundlagen Mediengestaltung Workshop AV-Bearbeitung 1	4 + 0 2 + 2			33
2	Statistik SS Lineare Algebra	2 + 0 4 + 2	Allgemeine BWL Kosten- und Leistungsrechnung (6 Wochen)	4 + 0 2 + 1	Programmiersprachen 2	4 + 4	Anwendung Mediengestaltung Workshop AV-Bearbeitung 2 Medienkonzeption 1	2 + 2 0 + 4 4 + 0			35
3	Numerische Mathematik WS	2 + 0	Medienmärkte 1 Projektmanagement Marketing	2 + 0 2 + 0 4 + 0	Digitale Kommunikation Einführung in die Informatik 2 UNIX + Internet Datenbanken 1	2 + 0 2 + 0 4 + 2 3 + 1	Medienrecht Grundlagen Journalismus Medienkonzeption 2	2 + 0 2 + 2 2 + 0	Medien: Workshop Audiobearbeitung	2 + 2	32
HAUPTSTUDIUM											
4	SS		Datenschutz Marketing-Fallstudien	3 + 0 0 + 0	Rechnernetze Technik AV-Medien Grundlagen Computergrafik Internet und E-Commerce Software-Ergonomie	4 + 2 4 + 0 2 + 0 2 + 0 2 + 0	Medienproduktion Projekt Medieninformatik 1 Sem. Multim. Anwendungen 1 Medientheorie/-didaktik	2 + 0 0 + 4 0 + 2 2 + 0	Medien: Workshop Medienkonzeption und -visualisierung Informatik: Assembler Wirtschaft: Investition und Finanzierung 1 Fallstudien Unternehmensführung 1	1 + 3 2 + 2 4 + 1 0 + 2 2 + 0	31
5	WS				OOP Systemanalyse Prakt. Rechnernetze Ubg. Grundlagen Computergrafik Bildbearbeitung Software-Engineering	3 + 2 2 + 0 0 + 4 0 + 4 2 + 0 2 + 0	Geom. Modellierung + Animation 1	2 + 4	Medien: Sem. Multim. Anwendungen 2 Informatik: Expertensysteme Compilerbau Betriebssysteme Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie Diskrete Mathematik Wirtschaft: Grundlagen des DLM Unternehmensführung 2	0 + 2 2 + 0 2 + 0 4 + 0 2 + 2 2 + 2 2 + 0 2 + 0	25
6	SS				Software-Design	4 + 0	Softwarepraktikum Bildbearbeitung	1 + 3 0 + 4	Medien: Content Management Virtual Reality Projekt Medieninformatik 2 Geom. Modellierung + Animation 2 Medieninformationssysteme Informatik: OO-Datenbanken Verteilte Systeme Wirtschaft: Organisationslehre	2 + 0 2 + 4 0 + 4 2 + 4 2 + 0 2 + 2 2 + 0 2 + 0 2 + 0	12
SWS im Vertiefungsblock: 10 -14 -->											12
7	WS	Praxis- / Auslandssemester									
8	SS	Diplomarbeit	0 + 30								30
			16 + 38		19 + 1	83 + 21		25 + 27		41 + 30	210
											4
											214

Zeitangabe: 4+2 = (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen/Praktika)
Zeitangabe: 0+0 = Vorlesung ohne Prüfung

§ 7 Berufspraktische Ausbildung (Praxis-/Auslandssemester)

- (1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung (Praxissemester oder Auslandssemester) ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den künftigen Berufsfeld.
- (2) Das Praxis-/Auslandssemester umfasst mindestens 20 Wochen. Für die Zulassung zum Auslandssemester ist ein 20wöchiges Betriebspraktikum Voraussetzung.
- (3) Das Praxis-/Auslandssemester ist gemäß Regelstudienplan für das 6. bzw. 7. Studiensemester vorgesehen, also nach der Diplom-Vorprüfung.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zur Zulassung zum Praxis-/Auslandssemester.
- (5) Einzelheiten regeln die "Richtlinien zu Durchführung des Praxissemesters im Studiengang Medieninformatik".

§ 8 Anwesenheitspflicht

- (1) Im Sinne der Erreichung des Studienziels wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an ausgewiesenen Projekten, Seminaren, Übungen und Praktika.

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende fachliche Beratung wird von den Professoren durchgeführt und kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Sie ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- zur Wahl der Studienschwerpunkte (Vertiefungsblock)
- bei Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
- bei wiederholt nicht bestandenen Prüfungen bzw. Prüfungsvorleistungen
- bei Studiengang- oder Hochschulwechsel
- bei Auslandsstudien.

Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit den Professoren Kontakt aufzunehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt für die Studierenden, die im Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben oder für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2002/2003 und die am 31.12.2002 noch nicht die Diplom-Vorprüfung abgelegt hatten.

Wedel, den 25.08.2004

FACHHOCHSCHULE WEDEL

staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel

Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms

Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH

Prof. Dr. Dirk Harms